

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Sven Wollenhaupt – RRC Interim Management, Nürnberger Straße 1 in 86399 Bobingen (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Rechnungswesen, Revision und Controlling.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 13 BGB sind vom Anwendungsbereich dieser AGB ausgeschlossen. Sie gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers im Bereich Interim Management, insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Revision und Controlling, einschließlich temporärer Übernahme von Führungspositionen, Projektleitungen, Prozess- und Organisationsberatung sowie konzeptioneller und operativer Unterstützungsleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Individuelle, schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.

§ 2 Leistungsbeschreibung und Umfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt als selbständiger Interim Manager Dienstleistungen in den Bereichen

- Rechnungswesen, Finanzplanung und Berichterstattung
- Interne Revision und Prozessoptimierung
- Controlling und Unternehmenssteuerung

(2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung.

(3) Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsortes frei, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Er unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich Art und Weise der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer dokumentiert seine Tätigkeiten eigenverantwortlich in einer Leistungsübersicht mit Datum, Dauer und Art der Tätigkeit. Diese Dokumentation dient ausschließlich der Rechnungslegung und begründet keine Arbeitszeiterfassung im Sinne eines Arbeitsverhältnisses.

(4) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als Dienstleistungen im Sinne von Beratungs- und Managementleistungen; ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht geschuldet. Die vom Auftragnehmer erarbeiteten Analysen, Handlungsempfehlungen, Konzepte und Entscheidungsvorlagen dienen der Unterstützung des Auftraggebers. Die Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen verbleibt stets beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer bietet keine Rechtsberatung, Steuerberatung oder gesetzliche Jahresabschlussprüfung / Wirtschaftsprüfung an. Entscheidungen mit rechtlicher oder steuerlicher Relevanz sind durch den Auftraggeber bzw. dessen beratende Berufsträger zu prüfen und zu treffen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungspflichten fachkundige Dritte (Unterauftragnehmer) einzusetzen, sofern dies dem Auftraggeber zuvor mitgeteilt wurde und dieser nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach der im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarung. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Abrechnung nach Tagessätzen oder Stundenhonoraren. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich nachträglich auf Basis der tatsächlichen Einsatztage / -stunden.

(2) Alle Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Zusätzliche, nicht im Leistungsumfang enthaltene Aufgaben werden nach Aufwand und zu den vereinbarten Sätzen gesondert vergütet, sofern der Auftraggeber diese beauftragt hat.

(4) Reisekosten, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen werden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zusätzlich erstattet, sofern diese nicht bereits in der Vergütung enthalten sind.

(5) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(6) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(7) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, sofern seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Bei unbefristeten Verträgen kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung wiederholt verletzt
- über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird
- Umstände eintreten, die eine Fortführung des Mandats unzumutbar machen

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle der Beendigung des Vertrags hat der Auftragnehmer die ihm überlassenen Unterlagen und Arbeitsmittel an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 5 Leistungserbringung und Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Beratungs- und Interim Management-Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt. Eine Gewähr für das Eintreten bestimmter wirtschaftlicher oder bilanzieller Ergebnisse bzw. eines (Projekt-) Erfolges wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall ist zuvor eine separate Leistungsbeschreibung schriftlich zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung gilt der Vertrag als Dienstleistungsvertrag.

(2) Soweit der Auftragnehmer konkrete Arbeitsergebnisse (z. B. Konzepte, Berichte, Analysen, Dokumentationen) schuldet, sind diese vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Übergabe zu prüfen. Etwaige Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten Leistungsbeschreibung sind innerhalb dieser Frist schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine Mängelrüge innerhalb dieser Frist, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Der Auftragnehmer kann Teilabnahme verlangen, wenn diese sinnvoll abgegrenzt werden können.

(3) Geringfügige Abweichungen, die die Eignung der Arbeitsergebnisse zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(4) Bei wesentlichen Mängeln hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist.

(5) Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach Abnahme der Leistung bzw. nach Leistungserbringung.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der befugt ist, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

(3) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen Räumlichkeiten, Systemen und Ressourcen.

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.

(5) Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige oder unvollständige Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Entstehen dem Auftragnehmer hierdurch Mehraufwände oder Wartezeiten, sind diese zusätzlich zu vergüten.

§ 7 Arbeitsergebnisse und Urheberrechte

(1) Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags erstellt (z.B. Berichte, Konzepte, Dokumentationen, Tabellen, Auswertungen), gehen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

(2) Soweit an diesen Arbeitsergebnissen urheberrechtliche Nutzungsrechte entstehen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Vergütung ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck ein.

(3) An Entwürfen, Vorarbeiten und nicht abgenommenen Zwischenergebnissen behält sich der Auftragnehmer alle Rechte vor, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Allgemeine Methoden, Know-how und Werkzeuge, die der Auftragnehmer unabhängig vom konkreten Auftrag entwickelt hat oder entwickelt, verbleiben beim Auftragnehmer und dürfen von ihm anderweitig verwendet werden, sofern keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offenbart werden.

(5) Wird der Vertrag vor vollständiger Bezahlung beendet, erhält der Auftraggeber nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den bis dahin erstellten Arbeitsergebnissen.

(6) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte oder eine Unterlizenzierung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Der Auftragnehmer haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal auf den Auftragswert der den Schaden verursachenden Leistung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer eine ausdrückliche Garantie übernommen hat oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

(6) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als Beratungs- und Managementleistungen. Die Umsetzung der Empfehlungen sowie die endgültigen Entscheidungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Für Entscheidungen, die der Auftraggeber auf Grundlage der Empfehlungen des Auftragnehmers trifft, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen.

(7) Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber den bestehenden Versicherungsschutz nach.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen des Mandats bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Als vertraulich gelten alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dies umfasst insbesondere

- Finanzdaten und Bilanzen
- Geschäftsstrategien und Planungen
- Personal- und Kundendaten
- Prozess- und Organisationsinformationen

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Auftragnehmer hierfür verantwortlich ist
- dem Auftragnehmer bereits vor Mandatsbeginn bekannt waren
- dem Auftragnehmer von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offengelegt wurden
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen

(4) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Vertragserfüllung unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Soweit erforderlich, wird eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen.

(5) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Daten per unverschlüsselter E-Mail über das Internet mit Risiken verbunden ist. Insbesondere können E-Mails von Dritten eingesehen, abgefangen oder manipuliert werden. Eine Vertraulichkeit und Unverfälschtheit der Daten kann bei unverschlüsselter Übermittlung nicht gewährleistet werden.

(6) Der Auftragnehmer bietet für die Kommunikation grundsätzlich verschlüsselte Übertragungswege an. Sofern der Auftraggeber dennoch eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht, erklärt er ausdrücklich seine Einwilligung zur Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail.

(7) Die Einwilligung gemäß Absatz 6 kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per E-Mail) widerrufen werden. Nach einem Widerruf wird der Auftragnehmer ausschließlich verschlüsselte Kommunikationswege oder den Postweg nutzen. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht.

§ 10 Referenznennung und Marketing

(1) Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den Namen/die Firma des Auftraggebers auf Nachfrage nennen sowie eine allgemeine Projektbeschreibung (ohne vertrauliche Details und Namen) in seiner Referenzliste verwenden darf.

(2) Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen in Textform widerrufen. Der Auftragnehmer wird die Referenznennung dann innerhalb von 4 Wochen von allen von ihm kontrollierten Medien entfernen.

(3) Sofern der Auftraggeber eine Referenznennung grundsätzlich nicht wünscht, hat er dies spätestens bei Vertragsschluss schriftlich zu erklären.

(4) Bei Verwendung von Logos oder Markenzeichen des Auftraggebers ist eine separate schriftliche Zustimmung erforderlich.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der auf diese verweisenden Normen des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Leistungserfüllung andere Personen eingesetzt hat, wird der Auftraggeber für einen Zeitraum von 12 Monate nach deren Einsatz diese nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers direkt oder indirekt beschäftigen. Bei einem Verstoß gegen diese Loyalitätspflicht wird eine Vertragsstrafe von 50.000,00 Euro fällig.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht (Salvatorische Klausel). Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

(5) Diese AGB werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und gelten als vereinbart, sobald im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung auf sie Bezug genommen wird. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Einzelvertrag geht der Einzelvertrag vor. Im Übrigen ergänzen sich Einzelvertrag, eine gegebenenfalls vorhandene Leistungsbeschreibung bei werkvertraglichen Vereinbarung und diese AGB.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber
Name, Position

Auftragnehmer
Sven Wollenhaupt - RRC Interim Management